fammenhängt, alfo 3. B. die Frage, wieweit bei einer patentrechtlichen abhängigfeite eines neuen Berfahrens bon einem bereits patentierten ahnlichen Drudberfahren der erfte patentrechtlich geschützte Erfinder sich gegen den zweiten (abhängigen) wehren fann. Ausgeschaltet bleibt auch die Betrachtung des Schutzes, den die Rechtsordnung einem Schriftsteller für ein ihm nach dem Literaturschutzgeset urheberrechtlich geschütztes Schriftwert oder einem Runftler für ein ihm nach dem Runftichungeset geschüttes Runftwert (z. B. eine in einem illuftrierten Werke enthaltene Zeichnung oder Driginalradierung, einen fiinftlerifchen Platatentwurf) gegen denjenigen Berleger ober Druder gibt, der das geschütte Bert unbefugt im Bege eines photographischen Reproduktionsberfahrens nachdrudt. Diese letteren Fragen liegen urheberrechtlich durchaus flar; fie find nicht folde, die speziell mit der Anwendung des Offfetverfahrens im Zufammenhange fteben. Die folgenden Ausführungen beschränken sich bielmehr auf die Erörterung mehrerer, gerade durch die Möglichkeit billiger und vollendeter Drudreproduttionen im Offfetverfahren nahegelegter Rechtsfragen.

Im Bordergrunde steht die Frage, wieweit eine Biedergabe eines Drudwerts im Offfetverfahren rechtlich zuläffig ift ohne Berletung irgendwelcher Rechte oder Intereffen, die an dem Driginaldrud bestehen. Damit foll nicht gemeint fein ber Fall, daß ein nach den allgemeinen Grundfagen des literarifchen oder fünftlerischen Urheberrechts geschüttes Beisteswert bon irgendeinem Dritten unter Berlegung des Urheberrechts des Berjaffers oder des Rünftlers und des Berlagsrechts eines Berlegers nachgedrudt wird; daß in folchem Falle der widerrechtliche Eingriff von Urheber und Berleger abgewehrt werden tann, bedarf feiner weiteren Ausführung. Gemeint ift vielmehr mit jener Frage dies, ob für ein Drudwert, als thpographisches Erzeugnis, als Arbeitsergebnis einer bestimmten Druderei gang abgesehen bon einem an dem Beistestvert felbit etwa bestehenden Urheberichut und daher auch für den Originaldrud eines urheberrechtlich freien (fog. gemeinfreien) Beifteswerkes irgendein Rechtsichut besteht gegenüber einer bon einem Dritten geplanten oder borgenommenen photomechanischen Reproduttion diefes Drudwerks als folden. Der Ginn diefer Frage, die ja in Fällen eines gleichzeitigen urheberrechtlichen oder fünftlerischen Schutes des Bertes in Richtung auf dritte Berfonen taum Bedeutung erlangen durfte, tritt am ichariften berbor, wenn man fie dahin wendet, ob ein Berleger ein Buch seines Berlages, das er seinerzeit in einer Druderei hat druden laffen, in neuer Auflage ohne weiteres bei einer anderen Druderei im Offfetverfahren berfiellen laffen darf ober ob er dadurch möglicherweise Rechte der erften Druderei berlett.

Satte im gegebenen Fall fich der Druder durch besondere vertragliche Vereinbarung gegen eine folche Reproduktion gefichert und bestanden damit für ihn vertragliche Rechte diefes Inhalts, fo bedarf die Frage natürlich teiner weiteren Erörterung. In Betracht fommt daher nur der Fall, daß ber Wertvertrag über die Drudherstellung jenes erften Drudes beiderfeits vollständig erfüllt und damit erledigt ift. Irgendwelche gesetliche Nachwirkungen, etwa eine nach Treu und Glauben und nach der Bertehrsfitte erforderte Berudfichtigung desfelben Druders bei Berftellung einer neuen Auflage gieht jener erledigte Bertrag feineswegs nach fich; felbft bei fonftiger dauernder Geschäftsbeziehung zwischen Berleger und einer Druderei ware eine folche Bindung bes Berlegers nicht anzunehmen. Jene oben gestellte Frage ift also zu bersteben in bezug auf bas Berhältnis zwischen Berleger und Druder außerhalb jeder bertraglichen Bindung und läuft daher hinaus auf die Frage der Schutfähigkeit und Schutwürdig. feit des Drudwertes überhaubt und des inpographisch ichon bergestellten Buches im besonderen, eine Frage, die durch die Entwidlung der photomechanischen Reproduktionsberfahren ffarter als bisher in den Vordergrund gerüdt wird und erklärlicherweise sowohl den Buchdruder als den Offfetdruder, fowie auch den Berleger erheblich intereffiert.

Man kann diese Frage nicht schlechtweg für alle Druderzeugs nisse in negativem Sinne abtun mit der Begründung, daß Drudwerke grundsätlich immer nur dem Zwede der Gedankens

mitteilung dienen können und daß infolgedessen neben dem literarischen Urheberrecht an der gedanklichen Gestaltung des Geisteswerkes ein weiterer Schut der äußeren typographischen Form nicht besteben könne.

Richtig ift gewiß, daß nach Lage unferer Gefetgebung das gewöhnliche Buch, als Drudwerf und Arbeitsprodutt einer bestimmten Erzeugungsstätte, und ebenso das musikalische gedrudte oder gestochene Notenwerk feinerlei inpographijchen Schut genießt; ber herfteller tann fich gegen Rachahmung der ihpographischen Besonderheiten und gegen photomechanischen Nachdrud (Neudrud) oder fonftige Faksimile-Ausgaben des gangen Drudwertes nicht ichugen, mag fich im eingelnen Fall der Driginaldrud als rein technische Arbeitsleiftung oder als das Ergebnis einer mehr funftiechnischen Betätigung darftellen. Für den großen Kreis der gewöhnlichen Druderzeugniffe (ohne inhaltlichen Urheberschutz des Geifteswerfes felbft), aber auch für thpographisch schöne alte Buchausgaben ift damit allerdings unzweifelhaft die Ablehnung eines Rechtsschutzes gegen Nachdruck gegeben, soweit nicht etwa, was später ju untersuchen ift, besondere Grundfage des Betibewerberechts eingreifen. Damit lofen fich bereits Falle, wie die gelegentlich ichon borgekommenen, daß berühmte Erstausgaben frei gewordener Werke oder vergriffene, urheberrechtlich nicht mehr geichütte Bücher oder Noten gemeinfrei gewordener Komponisten durch irgendein photomechanisches Reproduktionsberfahren nachgedrudt werden, oder daß der Berleger eines gemeinfreien Berkes zur Neuherstellung diefes Berkes im Manulberfahren einen dagu geeigneteren Drud eines anderen Borlegers benutt. Beder der Originaldruder noch der Berleger fann hier aus dem Gesichtspunkt eines besonderen Schutrechtes am Druckverte heraus gegen den Nachdruder, gleichviel welchen Reproduktionsberfahrens er fich bedient, etwas unternehmen.

Allein trop dieses grundsätlich ablehnenden gesetzgeberischen Standpunktes ist doch die Auffassung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen — und sie scheint neuerdings Anklang zu sinden —, daß moderne besonders hochwertige Erzeugnisse thpographischer Kunst, etwa ein Luxusdrud, eine Prachtausgabe, ein in drudtechnischer Beziehung besonders schönes Buch oder, um die neueste Erscheinung zu nennen, ein bibliophiles Notenwerk, unter gewissen Voraussetzungen stunstgewerbliche Erzeugnisse im Sinne des Kunstschutzgesetzs sein können und als solche eigenen Schutz gegen Nachdruck genießen müssen. Wie jene gewöhnlichen Bücher Erzeugnisse des Buchdruckgewerdes, so könnten gewisse andere Bücher gegebenensalls Schödsungen einer wirklichen Buchdruckerkunst sein.

Das darf allerdings nicht babin berftanden werden, als ob ein Dructwerk zufolge des in ihm enthaltenen besonderen fünstlerischen Buchschmucks, wie der Zierleiften, Initialen oder auch der neuartigen Schriftthpen, ober gar zufolge des fünftlerischen Umschlagentwurfes oder des tunftvollen Einbandes zum funftgewerblichen Erzeugnis im Ginne des Gesetes würde; denn insoweit ware nach geltendem Recht ohne weiteres ein tunftgewerbliches Schutrecht anzuerkennen, das gunächft in der Berfon des ausführenden Rünftlers gur Entstehung gelangt. Bielmehr will jene Meinung besagen, daß die besonderen thhographischen Feinheiten des Werkes, wie etwa die künftlerische Sakanordnung, die eigenartige räumliche Einteilung bon bilbnerischem oder sonstigem Buchschmud, die geschmadvolle Zusammenftellung berichiedenartiger Schriftcharaftere, überhaupt die Schönheit des Drudbildes oder Rotenbildes, in ihrer eigenartigen Berbindung dem Gangen eine fo individuelle Note geben, einen fo fünftlerischen Gesamteindrud hervorrusen und so viel Driginalität der Gestaltung zeigen, daß man bon einer thoographisch-funstgewerblichen Schöpfung fprechen tann.

Die Frage nach der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines Druckerzeugnisses nach dieser Seite hin ist bisher nicht gestellt worden; ihre Verneinung galt als absolut sicher. Daß die Frage überhaupt auftaucht, hängt offensichtlich mit der stärker herbortretenden kunstgewerblichen Bewegung im Buchwesen und mit der neuesten Entwicklung der Verbielfältigungs- und Wiedergabetechnik zusammen.